

BGer 2C_207/2018 vom 21. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_207_2018

FR: TF 2C_207/2018 du 21 mars 2019

IT: TF 2C_207/2018 del 21 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

In der Eingabe vom 15. März 2019 äussert die Beschwerdeführerin ihren Willen, die Schweiz zu verlassen und in ihre Heimat zurückzukehren; damit gibt sie zum Ausdruck, dass sie an der Beurteilung ihrer Beschwerde vom 1. März 2018 kein Interesse mehr hat. In diesem Lichte ist ihr Antrag zu verstehen, "die aktuellen Verfahren ab[zu]schliessen". Die Eingabe vom 15. März 2019 ist daher als Rückzugserklärung entgegenzunehmen.

Daran ändert nichts, dass die Erklärung von der Beschwerdeführerin direkt und nicht von dem von ihr mandatierten Rechtsanwalt ausgeht. Die Mandatierung eines Rechtsanwalt hindert die Beschwerdeführerin nämlich nicht daran, selbständig prozessual zu handeln (vgl. Abschreibungsentscheid 5A_357/2018 vom 31. Mai 2018). Anzeichen dafür, dass die Beschwerdeführerin handlungsunfähig sein könnte (Art. 17 und Art. 18 ZGB), bestehen nicht, zumal sie im Abstand von neun Tagen nicht nur dem Bundesgericht, sondern auch dem kantonalen Migrationsamt ihren Willen kundgetan hat, alle Verfahren in der Schweiz abschliessen zu wollen und in die Heimat zurückzukehren.

Bei dieser Sachlage ist das Beschwerdeverfahren zufolge Rückzuges durch den Instruktionsrichter abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 2

Es rechtfertigt sich, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 2 BGG ; vgl. Abschreibungsentscheid 1C_197/2018 vom 13. Juli 2018). Anspruch auf Parteientschädigung hat die Beschwerdeführerin nicht (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BZP , Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.